

1 Geltung der AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit der Erteilung des Auftrages als vom Auftraggeber anerkannt.
- 1.2 Sämtliche – auch künftige – Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser AGB, sofern diese nicht im Einzelfall oder aufgrund einer Rahmenvereinbarung mit einem Kunden vertraglich abgeändert oder ausgeschlossen werden; abweichenden Bedingungen unseres Kunden widersprechen wir ausdrücklich.

2 Auftragserteilung, Vertragsabschluss

- 2.1 Alle unsere Angebote richten sich nach dem Preis laut Preisliste oder nach Vereinbarung.
- 2.2 Ein Auftrag kommt erst dadurch zustande, dass wir den Antrag des Kunden durch schriftliche Bestätigung annehmen oder die Lieferung oder Leistung ohne vorherige schriftliche Annahmestätigung ausführen.
- 2.3 Wir haben das Recht, in unseren Auftragsbestätigungen Sorten, Mengen und Liefertermine den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen. Solche Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht. Dies gilt nur, wenn die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar ist.

3 Lieferung, Liefertermine

- 3.1 Der Versand erfolgt ab Betrieb Siedenheim zu den laut Preisliste festgelegten Kosten; jedenfalls aber, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Auftraggebers.
- 3.2 Der von uns genannte Liefertermin ist als annähernd zu betrachten, die Lieferwünsche seitens des Auftraggebers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 3.3 Wird die Lieferung durch Umstände, die wir nicht verschuldet oder die wir nicht zu vertreten haben, im Besonderen durch Nichteinhaltung der Termine seitens unserer Vorlieferanten, durch höhere Gewalt, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder gleichartige Ereignisse verzögert, so verlängert sich unsere Lieferzeit um die Zeit der Behinderung. In allen anderen Fällen ist ein Rücktritt des Auftraggebers wegen Lieferverzug erst nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von mindestens einer Woche zulässig.

4 Mängelhaftung und Schadenersatz

- 4.1 Wir sind berechtigt, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde kann die Annahme von Teillieferungen nur dann berechtigt verweigern, wenn diese für ihn objektiv kein Interesse haben. Die Verweigerung der Annahme ist schriftlich zu erklären; mit der Verweigerung ist zugleich das mangelnde objektive Interesse schriftlich zu begründen.
- 4.2 Die Rücknahme zuviel bestellter Ware durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer wird ausgeschlossen. Stimmt der Auftragnehmer der Rücknahme jedoch zu, ist er berechtigt, dem Auftraggeber die entstandenen Kosten weiterzurechnen.
- 4.3 Der Kunde hat die Ware unverzüglich – je nach Umfang der Lieferung ggf. durch Vornahme von Stichproben in ausreichender Anzahl – zu prüfen und zu untersuchen. Wenn die Lieferung auf Wunsch des Kunden an einen Dritten – etwa den Abnehmer des Kunden – erfolgt, so hat der Kunde eine unverzügliche Prüfung und Untersuchung sicherzustellen.
- 4.4 Etwaige offensichtliche Mängel, Mindermengen oder Falschlieferungen hat der Kunde unverzüglich uns gegenüber zu rügen; das Transportpersonal ist zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Erfolgt die Rüge nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Kalendertagen, kann der Kunde aus den offensichtlichen Mängeln keine Rechte herleiten.
- 4.5 Wir haften nicht dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Auftraggeber in Aussicht genommenen besondere Zwecke geeignet ist, es sei denn, diese Zwecke sind schriftlich Vertragsinhalt geworden.
- 4.6 Wir behalten uns vor, unsere Gewährleistungsverpflichtungen nach unserer Wahl, entweder durch gänzlichen oder teilweisen Austausch bzw. Nachbesserung der Ware zu erfüllen.
- 4.7 Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Konventionalstrafen werden grundsätzlich abgelehnt, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- 4.8 Der Auftragnehmer behält sich das Recht, bei fehlenden Sorten, gleichwertige Sorten nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung als Ersatz zu liefern.

5 Phytosanitäre Eigenschaften

- 5.1 Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden erstreckt sich insbesondere auch auf Phytosanitäre Eigenschaften, also insbesondere Schädlingsbefall, Virosen und Krankheiten; hat der Kunde den Verdacht, dass insoweit Mängel der Ware vorliegen, hat er gemäß Ziffer 10.7. zu verfahren.
- 5.2 Schaltet der Kunde selbst einen Gutachter ein – insbesondere, weil wir nicht zu erreichen sind oder weil Eilbedürftigkeit vorliegt – so hat er dabei in kompetentes und allgemein anerkanntes Labor zu beauftragen. Auf eine etwaige Eilbedürftigkeit hat der Kunde bei der Einschaltung des Labors hinzuweisen.
- 5.3 Hat der Kunde den Verdacht, dass Mängel im Sinne der Ziffer 5.1. vorliegen, so hat er aus Gründen der Schadensminderung die möglicherweise befallenen bzw. mangelhaften Pflanzen von anderen Pflanzen – sowohl den von uns gelieferten, als auch den bereits beim Kunden vorhandenen – abzusondern, um ein Übergreifen zu vermeiden.
- 5.4 Schäden bzw. Krankheiten, die infolge Nichtbeachtung von Kulturhinweisen bzw. Hygienemaßnahmen auftreten, können nicht ersetzt werden.

6 Rücktrittsrecht des Auftragnehmers

- 6.1 Vereinbart wird unser Rücktrittsrecht vom Vertrag für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder wenn höhere Gewalt die zeitgerechte Lieferung nicht ermöglicht.

7 Preise, Skonti und Nachlässe,

- 7.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung gelten die Preise gemäß unserer zum Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung durch den Kunden gültigen Preisliste.
- 7.2 Alle Preise verstehen sich ab unserem Produktionsbetrieb und zwar ausschließlich Fracht, Lizenz und Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

8 Zahlungsbedingungen, Verzug

- 8.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen abzüglich 2% Skonto, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Ungerechtfertigter Skontoabzug wird nicht akzeptiert und somit nachgefordert.
- 8.2 Zahlungen sind ausschließlich auf eines unserer Konten zu leisten.
- 8.3 Mit etwaigen Gegenforderungen kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn diese entweder von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.4 Bei Verzug sind wir berechtigt, Mahnspesen und Verzugszinsen zu verrechnen, letztere richten sich nach §456 UGB. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen.

9 Eigentumsvorbehalt, Abtretung

- 9.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus dem zugrunde liegenden Vertrag zustehenden Forderungen – einschließlich etwaiger Kosten, Zinsen und Verzugsschäden – unser Eigentum.
- 9.2 Wollen Dritte – insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungs- oder insolvenzrechtlichen Maßnahmen – auf die in unserem Eigentum stehende Ware zugreifen, so hat der Kunde diese auf unser Eigentum hinzuweisen und die zugrunde liegenden Unterlagen vorzulegen. Zugleich hat er uns unverzüglich zu unterrichten.

10 Gewährleistung, Transportschäden

- 10.1 Soweit von uns gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet ist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, sind wir grundsätzlich zur Gewährleistung verpflichtet, soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist auftritt und uns gegenüber gerügt wird.
- 10.2 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.3 Verletzt der Kunde seine ihm nach Ziffer 4. obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten, so kann er nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4. seine Gewährleistungsrechte verlieren.
- 10.4 Der Kunde hat nicht offensichtliche Mängel (verdeckte Mängel) unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- 10.5 Zeigt der Kunde Mängel – egal ob nach Ziffer 4. oder nach Ziffer 10.4. – an, so hat er uns Gelegenheit zu geben, diese selbst zu untersuchen und/oder durch von uns beauftragte Dritte untersuchen zu lassen. Beauftragt der Kunde selbst Dritte – insbesondere Gutachter – mit der Untersuchung der Ware bzw. Feststellung etwaiger Mängel, so sind wir zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten nur verpflichtet, wenn tatsächlich von uns zu vertretende Mängel festgestellt werden und wir der Beauftragung vorher schriftlich zugestimmt haben; dies gilt nicht, soweit wegen der Dringlichkeit der Beweissicherheit eine unverzügliche Begutachtung objektiv erforderlich ist und wir nicht rechtzeitig zu erreichen sind.
- 10.6 Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend, so sind wir zunächst nur zur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) verpflichtet. Verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11. – ausgeschlossen.
- 10.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware – ggf. in angemessenen Stichproben – bei Erhalt auch auf Transportschäden zu untersuchen; eine umfassende Untersuchungspflicht besteht insbesondere bei erkennbaren Schäden der Transportverpackung. Werden Transportschäden festgestellt, so hat der Kunde sofort ein Protokoll zu fertigen, in dem der Zustand der Ware und die Transportschäden festgehalten werden. Das Protokoll ist dem Transportpersonal zur Unterzeichnung vorzulegen.
- 10.8 Für Transportschäden haften wir – vorbehaltlich Ziffer 11. – nicht, es sei denn, der Schaden wäre durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

11 Schadenersatzansprüche des Kunden

- 11.1 Soweit dem Kunden Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln zustehen, die nicht durch die vorstehenden Vereinbarungen oder Ziffer 11.2. ausgeschlossen sind, verjähren diese in 12 Monaten.
- 11.2 Alle übrigen Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden – mit Ausnahme der in Ziffer 11.3. benannten – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnissen oder unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen.
- 11.3 Schadenersatzansprüche des Kunden sind nicht ausgeschlossen, hinsichtlich
- 11.3.1 Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 11.3.2 Sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

12 Garantien

- 12.1 Sämtliche von uns getätigten Beschreibungen und sonstige Angaben, auch in Katalogen, Prospekten und Werbemitteln, sind grundsätzlich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird – nur Beschreibungen. Wir übernehmen mit solchen Beschreibungen keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine Beschaffenheit behält.
- 12.2 Wenn wir in Abweichung zu Ziffer 13.1. eine Garantie übernommen haben, so stehen dem Kunden im Falle von Mängeln, die der Garantie unterfallen, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ohne Einschränkung zu.

13 Schutzrechte, Lizenzen, Nachvermehrung

- 13.1 Alle geschützten und durch Schutzzeichen gekennzeichneten Stecklinge dürfen nur für die eigene Blütenzucht verwendet werden; eine Nachvermehrung ist grundsätzlich unzulässig.
- 13.2 Die dem Sortenschutz unterliegenden Pflanzen dürfen nur aufgrund eines Lizenzvertrages nachgebaut und vermehrt werden. Ein Lizenzvertrag ist gesondert zu vereinbaren; in diesem sind auch die Lizenzgebühren zu regeln.
- 13.3 Im Falle einer unzulässigen Nachvermehrung durch den Kunden schuldet dieser – unbeschadet weitergehender Schadenersatzverpflichtungen – die um ein Drittel erhöhte übliche Lizenzgebühr.
- 13.4 Treten beim Kunden Mutationen auf, hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten, uns Zugang zur Überprüfung zu gewähren und uns unaufgefordert Muster der Mutationen zur Verfügung zu stellen.
- 13.5 Die Mutation ist Eigentum des Züchters.
- 13.6 Der Kunde gestattet uns unwiderruflich, seine Anbauflächen nach vorheriger Ankündigung und Terminabsprache zu besichtigen, um die Einhaltung des Sortenschutzes zu überprüfen.
- 13.7 Der Auftraggeber hält uns für Verletzungen von Schutzrechten durch Herstellung der Liefergegenstände nach seinen Angaben schad- und klaglos.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Wals-Siezenheim.
- 14.2 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus dem vorliegenden Geschäftsfall hat ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Salzburg zu entscheiden.
- 14.3 Auf den vorliegenden Geschäftsfall ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 14.4 Sollten einzelne Verkaufs-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen.

15 Datenschutz

- 15.1 Die Zustimmung zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich erteilt. Nähere Informationen zum Datenschutz sind auf unserer Website www.gastager-gartenbau.at ersichtlich.